

TEILUNGSSATZUNG

der Gemeinde Schöffengrund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund hat in ihrer Sitzung am 18. März 1999 diese Satzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken in der Gemeinde Schöffengrund beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) sowie

§ 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1992 I S. 2141).

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne:

Schwalbach

- Nr. 1 „Pfaffengärten“, 1. Änderung
- Nr. 2 „Nord-Ost“
- Nr. 3 „Hinter dem Dorf/Im Wickengarten“
- Nr. 4 Gewerbegebiet
- Nr. 5 — (Im Nordwesten von Schwalbach)
- Nr. 6 „Kämmerlingsbaum“ (geplant)
- Nr. 7 Südliche Jahnstraße
- Nr. 8 Bohnengarten, Steinkaut, Schmitterweg (in Planung)

Oberquembach

- Nr. 1 „Auf dem Steumel“
- Nr. 2 „Auf dem Steumel“
- Nr. 3 „Auf dem Steumel“
- Nr. 4 „Der vorderste Weingarten“

Niederwetz

- Nr. 1 „Niederwetz“, 1. und 2. Änderung
- Nr. 2 „Niederwetz-Nord“, 1., 2. und 3. Änderung
- Nr. 3 „Hirtmannsberg“
- Nr. 4 „Am Apotheker“

Oberwetz

- Nr. 1 „Auf dem Heidenstock“
- Nr. 2 „Auf der Hohl“ Erw. „Auf der Hohl“ (Gewerbegebiet)
- Nr. 3 „Vorm Stiegel“
- Nr. 4 „Hinter den Strichen“

Niederquembach

- Nr. 1 „Unterhalb der Fichten“
- Nr. 2 ---
- Nr. 3 ---
- Nr. 4 „Unter den Fichten“
- Nr. 5 „Auf dem Krautgarten“

Laufdorf

- Nr. 1 „Laufdorf“
- Nr. 2 „Gewerbegebiet“
- Nr. 3 „Am kleinen Füllchen“
- Nr. 4 „Die Reugräben“
- Nr. 5 „Auf den Hintergärten“

§ 2 GENEHMIGUNGSPFLICHT

- (1) Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.
- (2) Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, dass ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.
- (3) Genehmigungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (4) Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
 1. sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
 2. sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
 3. der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
 4. eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erwerber oder Eigentümer beteiligt ist oder

5. sie der Errichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient.

Die Vorschrift § 191 BauGB bleibt unberührt.

§ 3 VERSAGUNGSGRÜNDE

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar wäre.

§ 4 VERWALTUNGSGEBÜHREN

Es werden die nachfolgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück | 75,00 DM |
| b) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück | 75,00 DM
25,00 DM |
| c) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist | 50,00 DM |

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die Teilungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöffengrund, 01. April 1999

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schöffengrund



Rech
Bürgermeister



Blasius
1. Beigeordneter

Diese Satzung wurde am 08. April 1999 in den "Schöffengrunder Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht.

Schöffengrund, 08. April 1999


Becker